

Satzung des „Verbands jüdischer Lehrkräfte und in Bildung und Erziehung Tätiger in Deutschland e.V.“ (VJLB)

Stand: 13. August 2026

Präambel

Jüdische Lehrkräfte und in Bildung und Erziehung Tätige leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Bildungslandschaft in Deutschland. In einer Zeit zunehmenden Antisemitismus an Schulen und Bildungseinrichtungen sowie anhaltender struktureller Benachteiligungen benötigen sie ein unterstützendes Netzwerk, eine professionelle Interessenvertretung und eine starke öffentliche Stimme.



Der Verband der jüdischen Lehrkräfte und in Bildung und Erziehung Tätiger in Deutschland e.V. setzt sich dafür ein, jüdisches Leben im Bildungs- und Erziehungsbereich sichtbar zu machen, antisemitische Bildungsprogramme zu identifizieren und wissenschaftlich fundierte Alternativen aufzuzeigen. Durch die Vernetzung von Mitgliedern, die Förderung fachlicher Qualität und die aktive Mitgestaltung bildungspolitischer Diskurse stärkt der Verein jüdische Perspektiven im deutschen Bildungswesen.

Mit seiner Arbeit leistet der Verein einen Beitrag zur Demokratieförderung, zur Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus sowie zur Stärkung einer pluralistischen, offenen Gesellschaft.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **„Verband jüdischer Lehrkräfte und in Bildung und Erziehung Tätiger in Deutschland e.V.“**.

(2) Der Verein ist ein nicht-wirtschaftlicher, gemeinnütziger Verein gemäß §§ 21 ff. BGB. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 22738/1 0002 1 (512) eingetragen und führt den Zusatz **„e.V.“**.

(3) Sitz des Vereins ist Köln. Die Vereinsadresse ist Roonstraße 50, 50674 Köln.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Soweit in dieser Satzung die männliche oder weibliche Form bei der Bezeichnung von Vereinsorganen und Personen gewählt wird, sind immer alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen

gemeint. Der Verzicht auf die jeweilige Angabe aller Geschlechter dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

§ 2 Zwecke des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zwecke des Vereins sind:

1. Der Verein erkennt die Arbeitsdefinition Antisemitismus der IHRA in der folgenden Fassung an: "Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein." Er richtet seine Arbeit, Positionierungen und Maßnahmen an dieser Definition aus.
2. die Förderung von Bildung und Erziehung gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO, insbesondere durch Weiterqualifizierung und Unterstützung jüdischer Lehrkräfte und in Bildung und Erziehung Tätiger in ihrer beruflichen Tätigkeit,
3. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 13 AO, insbesondere durch Aufklärung über jüdisches Leben, jüdische Kultur und Religion sowie Bekämpfung von Antisemitismus im Bildungs- und Erziehungsbereich,
4. die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 1 AO, insbesondere durch Entwicklung und Verbreitung wissenschaftlich fundierter Bildungsmaterialien zur deutsch-jüdischen Geschichte und jüdischem Leben heute,
5. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 24 AO, hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 25 AO,
7. sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch eine andere Körperschaft entsprechend § 58 Nr. 1 und 2 AO.

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Aufbau und Pflege eines bundesweiten Netzwerks jüdischer Lehrkräfte und in Bildung und Erziehung Tätiger zur gegenseitigen Unterstützung und zum fachlichen Austausch,
- Organisation von Fachtagungen, Fortbildungen, Workshops, Netzwerktreffen sowie weiteren Veranstaltungen zu jüdischem Leben im Bildungs- und Erziehungsbereich,
- Identifikation und Dokumentation sowie Stellungnahme zu antisemitischen oder einseitigen Bildungsprogrammen, Unterrichtsmaterialien, Schulbüchern und Bildungsstandards,
- Entwicklung, Produktion und Verbreitung wissenschaftlich fundierter Bildungsmaterialien, Leitfäden und Publikationen zu jüdischen Themen und Antisemitismus,
- Beratung von Schulbuchverlagen, Bildungsmedienanbietern, Schulen und Bildungseinrichtungen zu jüdischen Themen und Antisemitismus,
- Interessenvertretung gegenüber Kultusbehörden, Bildungspolitik und Gesetzgeber auf Landes- und Bundesebene,
- Beteiligung an Lehrplanentwicklung, Bildungsstandards und bildungspolitischen Diskursen,
- Zusammenarbeit mit jüdischen Gemeinden, dem ZDJ, Bildungsverbänden, Hochschulen, (Aus-) Bildungsinstitutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Medienpräsenz zur Sichtbarmachung jüdischen Lebens und Antisemitismus im Bildungs- und Erziehungsbereich,
- Verweisberatung und Unterstützung von Mitgliedern bei antisemitischen Vorfällen,
- Mentoring-Programme für jüdische Lehramtsstudierende und Berufseinsteiger*innen,
- internationale Vernetzung und Teilnahme an internationalen Konferenzen im Sinne des Vereinszwecks.

(4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(5) Die Zwecke des Vereins können sowohl durch eigene Projekte als auch durch die Weiterleitung von Mitteln und Förderung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden, soweit diese damit ebenfalls die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung erfüllen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel, Mittelbindung und Begünstigungsverbot

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. die Beiträge der Mitglieder,
2. Spenden und Zuwendungen, die dem Verein gemacht werden,
3. öffentliche Mittel,
4. Einnahmen aus Zweckbetrieben und sonstige Einnahmen,
5. Spenden aus (privaten) Fonds und Stiftungen.

(2) Die Mittel finanzieren die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben des Vereins. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Den Mitgliedern des ehrenamtlichen Vorstandes und allen ehrenamtlich Tätigen kann Ersatz ihrer Aufwendungen gewährt werden. Dies kann auch pauschaliert erfolgen. Die Gewährung angemessener Vergütungen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Ehrenamtszuschläge sowie aufgrund besonderer Verträge ist zulässig.

(5) Der Verein führt ein Vereinskonto. Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Ergänzende Regelungen zur Kontoführung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1 Mitgliedschaftskategorien

(1) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)
- Fördermitglieder

- Ehrenmitglieder

(2) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

§ 5.2 Ordentliche Mitglieder

(1) „Personen können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie sich als jüdisch identifizieren und dies durch Abstammung (matrilinear oder patrilinear) oder religiöse Konversion einer jüdischen Denomination nachweisen können und die im Bildungs- und Erziehungsbereich tätig sind oder waren.“.

§ 5.3 Studierende und Auszubildende

(1) Studierende und Auszubildende können Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5.2 Absatz 1 (jüdische Identität) erfüllen und in einem Lehramtsstudium, pädagogischen Studiengang, Referendariat oder einer pädagogischen Ausbildung (z.B. Erzieher*innenausbildung) eingeschrieben sind.

(2) Der Status als Studierender *oder Auszubildender* ist auf Verlangen des Vorstands jährlich nachzuweisen.

§ 5.4 Pensionärinnen und Rentnerinnen

Pensionärinnen *und Rentnerinnen* können Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5.2 erfüllt haben und deren Berufstätigkeit durch Pensionierung oder Berentung beendet ist.

§ 5.5 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen möchten.

(2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5.6 Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise für die Vereinsziele eingesetzt haben.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht (sofern die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich ein Stimmrecht beschließt).

§ 5.7 Aufnahme

(1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(2) Über den schriftlich oder elektronisch zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen. Die Aufnahme oder Ablehnung ist der Antragsteller*in schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

(3) Gegen die Ablehnung steht der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Bei der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied schriftlich oder elektronisch:

- die geltende Satzung zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren und die erweiterte IHRA-Definition anzuerkennen,
- sich gegen Antisemitismus und jegliche Form der personenbezogenen Menschenfeindlichkeit zu positionieren,
- keine Organisationen oder Vereinigungen zu unterstützen, die Antisemitismus oder Rassismus propagieren, befürworten oder das Existenzrecht des Staates Israel bestreiten oder bekämpfen.

(5) Sensitive Daten (u.a. jüdische Identität) werden vertraulich behandelt. Der Datenschutz gemäß DSGVO wird gewährleistet.

§ 5.8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Der bis dahin geleistete Beitrag des betreffenden Jahres wird zurückerstattet, wenn der Austritt bis zum 31. März eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss ausschließen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied:

- seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt,
- in sonstiger Weise den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt oder die Zwecke des Vereins schädigt,
- trotz wiederholter Mahnung und nach erfolgloser Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses mit dem Mitgliedsbeitrag rückständig ist,
- gegen die Verpflichtungserklärung gemäß § 5.7 Absatz 4 verstößt.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder elektronisch binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beitragsermäßigungen oder -befreiungen gewähren.

(4) In der Mitgliederversammlung vom 13.08.2026 wurde ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 50€ für ordentliche Mitglieder und ein ermäßigter Beitrag von 25€ pro Jahr beschlossen.

Über eine Gewährung der Ermäßigung beschließt der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der dreiköpfige Vorstand mit Möglichkeit auf Erweiterung.
Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- optional: der Beirat (ab Jahr 3)

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 8.1 Stellung und Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die ordentliche Versammlung der Mitglieder des Vereins wird wenigstens einmal jährlich einberufen, vorzugsweise innerhalb des ersten Halbjahres eines Kalenderjahres.

(3) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des letzten Einladungsschreibens oder der elektronischen Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder elektronisch verlangt wird.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder elektronisch beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Über Anträge auf Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn sie Bestandteil der Tagesordnung sind und den Mitgliedern spätestens innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist gemacht wurden.

§ 8.2 Durchführung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen *Versammlungsleiterin* für die Dauer von zwei Jahren. Diese*r leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist einen *Schriftführerin* zu wählen, die/der das Protokoll führt.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Vollmacht ausgeübt werden.

(4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8.3 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige

Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erforderlich.

(4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich; die Abstimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 8.4 Hybride und virtuelle Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann entweder real (Präsenz), hybrid (Präsenz mit digitaler Zuschaltung) oder vollständig virtuell erfolgen.

(2) Die Satzungsregelungen über die Einberufung und Einladung zu Präsenzversammlungen gelten entsprechend für virtuelle Versammlungen.

(3) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Videokonferenz statt. Mitglieder melden sich mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort an. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig.

(4) Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passwortes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postadresse.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(6) Abstimmungen in virtuellen Versammlungen erfolgen über geeignete Online-Kommunikationstechniken oder im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren.

(7) Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht in einer virtuellen Versammlung beschlossen werden.

§ 8.5 Schriftliches Verfahren

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können, soweit rechtlich zulässig, auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(2) Die so gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift wiederzugeben. Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
2. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
3. die Wahl der Rechnungsprüfer*innen und die Genehmigung der Rechnungsprüfung,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
7. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. optional (ab Jahr 3): die Wahl der Beiratsmitglieder,
10. die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
11. und weitere Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung dem Vorstand vorlegt, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 10 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

§ 11.1 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Personen und kann durch die Mitgliederversammlung erweitert werden.

(2) Der Vorstand kann unterstützt werden durch

- dem/der Schatzmeister*in (Kassenwart),
- dem/der Schriftführer*in (Protokollant),
- optional einem Beirat (ab Jahr 3)

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte bis zur Wahl seiner Nachfolger*innen.

(4) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

(5) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder einer vom Zentralrat der Juden in Deutschland anerkannten Gemeinde sein.

(5) Bei Beendigung der Vorstandstätigkeit eines Vorstandsmitglieds wird ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen gewählt.

§ 11.2 Aufgaben

(1) Der dreiköpfige Vorstand nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- er vertritt den Verein nach außen, leitet die strategische Arbeit.
- Der/die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen, führt Buch und ist verantwortlich für Förderanträge.
- Der/die Schriftführer*in führt Protokoll, verwaltet die Mitgliederdaten und ist verantwortlich für interne Kommunikation.

§ 11.3 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand beruft die Sitzungen ein.

(2) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt und können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer*innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.

(5) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre grundsätzliche Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11.4 Vergütung

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand entscheidet einstimmig mit Beteiligung aller Vorstandsmitglieder und unter Beachtung von § 34 BGB über zulässige Vergütungen gemäß § 4 Absatz 4 dieser Satzung.

(3) Den Vorstandsmitgliedern kann Ersatz ihrer Aufwendungen gewährt werden.
Dies kann auch pauschaliert erfolgen.

§ 12 Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

(2) Die Vertretung des Vereins nach außen muss an einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gebunden sein.

§ 13 Beirat (optional)

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen.

(2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und hat eine rein beratende Funktion ohne Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen.

(4) Der Beirat kann aus Expert*innen aus Bildung, Recht, jüdischem Leben und anderen relevanten Bereichen bestehen, die nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen können auf Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

§ 14 Arbeitsgruppen

Für besondere Themen kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden (z.B. AG Bildungsmaterialien, AG Öffentlichkeitsarbeit, AG Rechtsfragen, AG Landesebene). Diese Arbeitsgruppen haben ausschließlich beratende Funktionen. In eine Arbeitsgruppe berufene Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Zur Durchführung der Geschäftstätigkeit kann der Vorstand eine Geschäftsführung einstellen oder auf Honorarbasis beschäftigen.

(2) Die Aufgaben bestehen darin, selbstständig im Sinne des Satzungszweckes und in enger Abstimmung mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins nach innen und außen zu führen.

(3) Der Vorstand ist der Geschäftsführung gegenüber weisungsbefugt und die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

§16 Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung des Vereins wird von zwei Rechnungsprüfer*innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Prüfung jeweils eines Rechnungsjahres gewählt werden.

(2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Satzungsänderung

(1) Durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine Änderung oder Neufassung der Satzung sowie des Vereinszweckes beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 3 dieser Satzung.

(2) Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Sollte die Mitgliederversammlung keine Bestimmung treffen, fällt das Vermögen an den Zentralrat der Juden in Deutschland.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 31. Mai 2026 auf der Gründungsversammlung beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, am 31.05.2026

